

Rechtsgrundlagen für den Nationalpark Thayatal (Stand April 2012) ¹⁾

Die Errichtung des Nationalparks Thayatal wurde in einer **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal begründet. Dieser Vertrag wurde gleich lautend im Bundesgesetzblatt und im NÖ Landesgesetzblatt veröffentlicht (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> - Ordnungszahl 5507/00). Darin sind u. a. die Organisation der Verwaltung, der Aufgabenbereich und die Finanzierung geregelt.

Maßgeblich für die Arbeiten der Nationalparkverwaltung ist das **NÖ Nationalparkgesetz 1995** (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> - Ordnungszahl 5505/1). Hierin werden die Ziele definiert, die Bestimmungen für die einzelnen Zonen, die Aufgaben der Verwaltung und die Mitbestimmung geregelt.

Die **Verordnung über den Nationalpark Thayatal** (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> - Ordnungszahl 5505/03 und 5505/3-1) beschreibt die Außengrenzen und die Zonierung. Sie detailliert die Bestimmungen über den Managementplan und die Maßnahmen in den Zonen.

Wie die Außengrenzen zu kennzeichnen sind, ist in der **Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Thayatal** festgelegt (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> - Ordnungszahl 5505/04).

Soweit das Nationalparkgesetz keine anderen Bestimmungen enthält, sind bei der Verwirklichung des Nationalparks auch andere rechtlich relevanten Bestimmungen zu berücksichtigen, wie das Forstgesetz, das NÖ Naturschutzgesetz, das NÖ Jagdgesetz, das NÖ Fischereigesetz oder das Wasserrecht. Auch diese Gesetze sind im Rechtsinformationssystem des Bundes nachzulesen. Geben Sie dazu einfach das jeweilige Schlagwort ein.

Vermeint finden auch Bestimmungen des **Europäischen Rechts** Anwendung, etwa im Falle von NATURA 2000 oder der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. (<http://www.noe.gv.at/>)

Die Zusammenarbeit zwischen Tschechien und Österreich ist in einer **bilateralen Deklaration** vereinbart, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt, für die Nationalparkverwaltungen aber verpflichtend ist.

Die Nationalparkverwaltung hat ihre Aufgaben nach Maßgabe eines **Managementplanes** zu besorgen, der auf einen Planungshorizont von jeweils 10 Jahren ausgelegt ist. Dieser Managementplan bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Der derzeit gültige Managementplan gilt von 2011 bis 2020. Zur praktischen Umsetzung werden darauf aufbauend **Jahrespläne** erstellt, die der Zustimmung des Nationalparkbeirats bedürfen.

Um sicherzustellen, dass die Nationalparks an beiden Seiten der Grenze nach einheitlichen Zielvorstellungen betrieben werden, haben die beiden Nationalparkverwaltungen gemeinsam Visionen für diese beiden Schutzgebiete erarbeitet und sich vertraglich verpflichtet, diese bis 2010 umzusetzen.

¹⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen können im Rechtsinformationssystem des Bundes abgefragt werden. Bitte geben Sie nach dem Aufruf von <http://www.ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich/> die oben angegebenen Ordnungszahlen in der angeführten Schreibweise an, z.B. 5507/00